

Kurztitel

Kartellgesetz 1988

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 600/1988 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 693/1993

§/Artikel/Anlage

§ 68a

Inkrafttretensdatum

01.11.1993

Außerkrafttretensdatum

30.06.2002

Text

Inhalt von Anmeldungen nach § 42a

§ 68a. (1) Anmeldungen nach § 42a haben zu enthalten:

1. genaue und erschöpfende Angaben zu den Umständen, durch die eine marktbeherrschende Stellung entstehen oder verstärkt werden kann, vor allem
 - a) zur Unternehmensstruktur, und zwar insbesondere für jedes beteiligte Unternehmen die Angabe
 - der Eigentumsverhältnisse einschließlich von Unternehmensverbindungen im Sinn des § 41,
 - der im letzten Geschäftsjahr vor dem Zusammenschluß erzielten Umsätze (Menge und Erlöse) getrennt nach bestimmten Waren und Dienstleistungen im Sinn des § 3,
 - b) für jedes beteiligte Unternehmen die Angabe der Marktanteile bei den in lit. a angeführten Waren und Dienstleistungen,
 - c) zur allgemeinen Marktstruktur;
 2. wenn es sich um einen Medienzusammenschluß handelt, auch genaue und erschöpfende Angaben zu den Umständen, durch die die Medienvielfalt überdies beeinträchtigt werden kann.
- (2) § 65 ist auf Anmeldungen nach § 42a sinngemäß anzuwenden.